

BORIS BURGARDT

Zufall und Kontrolle

Jus Poenale

15

Mohr Siebeck

JUS POENALE

Beiträge zum Strafrecht

Band 15



Boris Burghardt

Zufall und Kontrolle

Eine Untersuchung zu den
Grundlagen der moralphilosophischen und
strafrechtlichen Zurechnung

Mohr Siebeck

Boris Burghardt, geboren 1976; Studium der Rechtswissenschaften in Wien, an der HU Berlin und in Salamanca; 2007 Promotion; seit 2008 Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte der HU Berlin; Gastdozenturen an der University of the Western Cape/Kapstadt; 2017 Habilitation; WS 2017/18 Vertretungsprofessur an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

ISBN 978-3-16-155804-7 / eISBN 978-3-16-155805-4

DOI 10.1628/978-3-16-155805-4

ISSN 2198-6975 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Habilitationsschrift angenommen. Für die Drucklegung habe ich sie noch einmal geringfügig überarbeitet. Sie hatte für mich jenseits des Erlangens einer akademischen Qualifikation stets vor allem den Zweck, Klarheit darüber zu gewinnen, wie ich dem Strafrecht als gesellschaftlicher Praxis eigentlich gegenüberstehe und wo ich mich in der deutschsprachigen Strafrechtswissenschaft verorte. Diese grundlegende Positionsbestimmung war während des Studiums und der Promotion offen gebliebenen, erschien mir aber unverzichtbar, um Strafrecht an der Universität lehren zu können. Wenn ich den Text nun nach Jahren aus der Hand gebe, weiß ich zwar, was ich bei einem Neubeginn anders und einfacher schreiben würde; aber ich bin doch zufrieden, weil die Arbeit jedenfalls diesen selbstgesetzten Zweck erfüllt hat.

Mein Dank gilt an erster Stelle Prof. Dr. Gerhard Werle, an dessen Lehrstuhl ich – mit längeren Unterbrechungen während der Promotion, des Referendariats und der Elternzeiten – seit Mai 2000 tätig war, zunächst als studentische Hilfskraft, zuletzt als Habilitand. Wie sehr mich diese Jahre geprägt haben, lässt sich nicht in die dürren Sätze eines Vorworts fassen.

Sehr dankbar bin ich sodann Prof. Dr. Tatjana Hörnle für das Zweitgutachten, das sie zu der Arbeit erstellt hat. Ihre freundlichen und anerkennenden Worte waren für mich ein großes Geschenk.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft verdanke ich eine großzügige Beihilfe für die Publikation der Arbeit. Den für das Erscheinen der Schrift im Rahmen der Reihe „Jus Poenale“ beim Verlag Mohr Siebeck Verantwortlichen, allen voran Dr. Peter Gillig und Rebekka Zech, danke ich für ihre umsichtige Betreuung.

Auch aus meinem Freundes- und Familienkreis schulde ich vielen Personen Dank. Nennen möchte ich zunächst Dr. Boris Bröckers, der mir über Jahre hinweg ein wichtiger Austauschpartner zu den moralphilosophischen Fragen der Arbeit war und mich unermüdlich ermutigt hat. Dr. Ulf Buermeyer, LL.M (Columbia University, New York) hat trotz seiner vielfältigen Projekte Zeit gefunden, mir bei technischen Fragen im Zusammenhang mit der Manuskripterstellung behilflich zu sein. Meine Mutter Susanne Burghardt-Plewig hat, um

nur die greifbarste Form ihrer Hilfe zu nennen, den Text in verschiedenen Fassungen Korrektur gelesen.

Viele weitere Kolleginnen und Kollegen, Freundinnen und Freunde haben mich durch Gespräche über einzelne Fragen, Hinweise auf Literatur oder auch nur Zuspruch im richtigen Moment bei der Arbeit unterstützt. Namentlich hervorheben möchte ich Dr. Aziz Epik, LL.M. (Cambridge), Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU), Prof. Dr. Florian Knauer, Prof. Dr. Klaus Marxen und Prof. Dr. Tobias Singelnstein.

Die Danksagung wäre unvollständig, wenn ich nicht auch meine Frau Sarah Elena Link und unsere drei Töchter Hannah Pauline, Klara Luise und Selma Marie nennen würde. Ihr Beitrag zu dem Gelingen der Arbeit war weniger direkt und doch völlig unverzichtbar: Sie waren der Pol, an dem sich mein Leben ausrichten konnte. Dafür danke ich ihnen von ganzem Herzen.

Berlin, im Januar 2018

Boris Burghardt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1

Erster Teil: Zufall

Erstes Kapitel: „Moral luck“	11
A. Bernard Williams: Gauguins Reise	11
B. Thomas Nagel: Vier Arten von <i>moral luck</i>	13
C. Adam Smith: „Diese Regelwidrigkeit der Empfindung“	16
D. Kognitive Verzerrungen	19
E. <i>Moral luck</i> als Problem des Strafrechts	24
F. Ergebnis	31
Zweites Kapitel: Vom Zufall zur Kontrolle	33
A. Der alltagssprachliche Zufallsbegriff	35
B. Der Zufall in der Philosophie	36
I. Zufall als Kontingenz	37
II. Zufall als Akzidenzialität	39
III. Zufall als Fehlen finaler Bewirkung	41
IV. Zufall als kausale Indeterminiertheit	44
V. Epistemischer Zufall	46
VI. Fazit: Zufall als philosophisches „Reizwort“	46
C. Zufall in der Diskussion um <i>moral luck</i>	49
D. Ergebnis	52
Drittes Kapitel: Zufallsbewältigung	55
A. Hiob	56
B. Der Zufall als existenzielle Unrechtserfahrung	60

C. Verdienstfremdheit als Kern der Unrechtserfahrung	62
D. Zufallsbewältigungspraktiken	65
I. Faktische Zufallsreduktion als externe Zufallsbewältigungspraxis	66
II. Sinndeutungen als interne Zufallsbewältigungspraktiken . .	69
1. Tun-Ergehen-Zusammenhang	70
2. Prüfungsleid	72
3. Vertrauen in höhere Gerechtigkeit	77
4. Transzendenter Ausgleich	79
5. Ästhetisierung	80
6. Zwischenfazit	81
III. Normative Kontrastierung	81
E. Verstärkung der Unrechtserfahrung durch normative Bestätigung .	83
F. Erläuterungen zum Unrechtsbegriff	86
G. Ergebnis	92
Zusammenfassung Erster Teil	93

Zweiter Teil: Verdienst und Verantwortlichkeit

Viertes Kapitel: Moralische und rechtliche Bewertungen	97
A. Vorüberlegungen	98
B. Zur Normativität moralischer und rechtlicher Bewertungen	98
C. Äußere Form und Modalität normativer Aussagen	103
D. Die Fundierung des Geltungsanspruchs moralischer Aussagen . .	105
E. Die Fundierung des Geltungsanspruchs rechtlicher Aussagen . . .	110
F. Bewertungen als besonderer Typus normativer Aussagen	115
G. Ergebnis	119
Fünftes Kapitel: Verdienstaussagen	121
A. Verdienstaussagen als spezifischer Typus normativer Aussagen . .	121
B. Verdienst als negativ bestimmter Begriff	123
I. Retrospektivität von Verdienstaussagen	124
II. Kontrolle und Verdienstbasis	125
C. Gerechtigkeit und Verdienst	128
D. Ergebnis	132

Sechstes Kapitel: Moralische Verantwortlichkeit	135
A. Zum Begriff der Verantwortlichkeit	135
I. Aufgabenverantwortung	136
II. Zurechnungsverantwortung	137
III. Zwischenfazit	139
IV. Verantwortlichkeit	140
B. Die Struktur von Aussagen über (tiefe) Verantwortlichkeit	141
C. Konnex von Verantwortlichkeit und Aufgabenverantwortung	143
D. Moralische Verantwortlichkeit	147
I. Evaluative Dimension	148
1. Verstoß gegen deontisch formulierte moralische Erwartungen	148
2. Individuelle Verletzung einer moralischen Pflicht	149
II. Normative Dimension	152
III. Rechtfertigende Dimension	153
IV. Semantische Dimension	158
V. Reaktive Haltungen	160
1. Peter Strawsons Ansatz	160
2. Stellungnahme	162
VI. Moralische Verantwortlichkeit und Verdienst	168
VII. Zurechnung moralischer Verantwortlichkeit als <i>Framing</i>	171
VIII. Dünne Formen von moralischer Verantwortlichkeit, Vorwerfbarkeit und Verdienst?	174
E. Ergebnis	179
 Siebtes Kapitel: Strafrechtliche Verantwortlichkeit	 181
A. Evaluative Dimension	181
I. Konnex zu rechtlicher Aufgabenverantwortung	181
II. Strafbarkeit als personalisierte Pflichtverletzung	186
III. Besondere evaluative Tiefe gegenüber anderen Formen rechtlicher Zurechnungsverantwortung	188
B. Normative Dimension	193
C. Rechtfertigende Dimension	195
D. Semantische und expressive Dimension, insbesondere zum Begriff der Schuld	198
E. Verdienstbezug	201
F. Zurechnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit als <i>Framing</i>	202
G. Dünne Formen von Strafbarkeit?	205
I. Pflichtgelöste Konzeption der Zurechnung von Strafbarkeit?	205

II.	Keine besondere Qualität der Pflichtverletzung?	208
III.	Gesellschaftsfunktionaler Begriff strafrechtlicher Verantwortlichkeit und entsprechende Umdeutung der Schuld	212
IV.	Präventive Vereinigungstheorien	215
H.	Exkurs: Vergeltung?	218
I.	Vergeltung als Zweckfreiheit?	220
II.	Vergeltung als Verbot der Berücksichtigung extrinsischer Gesichtspunkte für die Frage der Strafzumessung?	222
I.	Ergebnis	225
	Zusammenfassung Zweiter Teil	227

Dritter Teil: Kontrolle

	Achtes Kapitel: Basisfähigkeiten	231
A.	Ausgangspunkte	231
I.	Verantwortlichkeitsbegründende Kontrolle kann nur relative Kontrolle sein	231
II.	Kontrolle als willensbezogenes Können des Akteurs	234
B.	Relative Kontrolle	236
I.	Fähigkeit zu willensbedingtem Verhalten	237
II.	Anders-handeln-Können	241
1.	Die Intelligibilitätsfrage	242
a)	Dualistische Erklärungsansätze	243
b)	Naturalistische Erklärungsansätze	244
c)	Zwischenfazit	246
2.	Die Existenzfrage	247
a)	Heuristischer Schluss von der subjektiven und inter- subjektiven Überzeugung, anders handeln zu können?	249
b)	Anders-handeln-Können als gedankliche Voraussetzung selbstreflektiver Vernunftkenntnis oder Konsequenz des regulativen Gebrauchs der Vernunft?	254
3.	Fazit	260
III.	Konditionales Anders-handeln-Können	260
IV.	Konditionale Fähigkeit, nach Gründen anders zu wollen	263
1.	Rezeptivität und Reaktivität	268
2.	Zu den Voraussetzungen von Reaktivität	269
C.	Ergebnis	273

Neuntes Kapitel: Der normative Gehalt der Basisfähigkeiten	279
A. Basisfähigkeiten und die evaluative Dimension der Zurechnung moralischer und strafrechtlicher Verantwortlichkeit	279
B. Basisfähigkeiten und die normative Dimension der Zurechnung moralischer oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit	281
C. Basisfähigkeiten und die rechtfertigende Dimension der Zurechnung moralischer oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit .	282
I. Der indeterminierte Akteur	282
II. Der determinierte Akteur	285
1. Keine Entscheidung für oder gegen Gründe?	286
2. „Sollen impliziert Können“?	288
3. Unfairness kraft Unvermeidbarkeit	292
III. In der Situation epistemischer Ungewissheit über Determiniertheit oder Indeterminiertheit des Akteurs	296
D. Ergebnis	297
 Zehntes Kapitel: Extrinsische Rechtfertigung der Nachteilszufügung	301
A. Grundtypen extrinsischer Rechtfertigungen	301
B. Extrinsisch-gemeinschaftsbezogene Rechtfertigung	302
C. Extrinsisch-opferbezogene Rechtfertigung	306
D. Extrinsisch-akteursbezogene Rechtfertigung	309
E. Folgenbezogene Formulierung der Rechtfertigung	314
F. Ergebnis	319
 Elftes Kapitel: Revisionsbedürftigkeit der moralischen und der strafrechtlichen Praxis	323
A. Verzicht auf den Verdienstbegriff	324
B. Verzicht auf den Schuldbegriff	325
I. Schuld und intrinsische Angemessenheit der Nachteilszufügung	325
II. Schuld als Begriff der Zurechnungsbegrenzung?	328
C. Verzicht auf den Begriff der Vorwerfbarkeit, der Strafe oder der Verantwortlichkeit?	333
D. Konsequenzen für die allgemeine Verbrechenslehre und die Ausgestaltung des positiven Rechts	335
E. Ergebnis	339

Zwölftes Kapitel; Einordnung	341
A. Zur Einordnung in die moralphilosophische Diskussion	341
I. Verortung in den -ismen der Willensfreiheitsdebatte	341
II. Zur Relevanz der Erkenntnisse der Hirnforschung	343
III. Der Zufallseinwand	346
IV. Zu den Frankfurt-Szenarien	349
V. Übereinstimmung handlungsleitender Intentionen mit höherrangigen Wünschen	352
B. Zur Einordnung in die strafrechtswissenschaftliche Diskussion	355
I. Verortung in der Straftheorie	355
II. Zur Bedeutung einer demokratischen Legitimation der strafrechtlichen Zurechnungsregeln	361
III. Die traditionelle Schuldlehre	363
IV. Charakterschuld	365
V. Schuld kraft subjektiven Freiheitsgefühls	369
Zusammenfassung Dritter Teil	373

Vierter Teil: Das Kontrollprinzip als Grundsatz der Zurechnungsbegrenzung

Dreizehntes Kapitel: <i>Moral luck</i> revisited	377
A. Was bleibt vom Kontrollprinzip?	377
B. Zufall in den Umständen	380
C. Zufall in den persönlichen Eigenschaften	382
D. Zufall in den Ursachen	386
E. Zwischenergebnis	388
F. Zufall in den Folgen	395
G. Gebot der Zurechnung gleicher Verantwortlichkeit?	401
H. Epistemische Dimension des Kontrollprinzips	404
I. Ergebnis	406
Vierzehntes Kapitel: Kontrollprinzip und deutsches Strafrecht	409
A. Kontrollprinzip und die Zurechnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit im deutschen Strafrecht	409
B. Die Zurechnungsrelevanz der Kontrolle über die Bedingungen, unter denen die strafrechtsrelevante Willensentscheidung getroffen wird	411

C. Die Zurechnungsrelevanz von Verhaltensfolgen	417
D. Exkurs: Zu dem monistisch-subjektiven Unrechtsbegriff und dem Begriff des Erfolgsunrechts	422
E. Die Unschuldsvermutung und der Grundsatz <i>in dubio pro reo</i> als epistemische Dimension des Kontrollprinzips	424
F. Ersetzung des Kontrollprinzips?	425
G. Ergebnis	426
Schluss	429
Bibliographie	433
Stichwortregister	481

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
a. M.	am Main
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Alt.	Alternative
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Einl	Einleitung
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv
GG	Grundgesetz
GRGA	Gustav Radbruch Gesamtausgabe
GS	Gedächtnisschrift
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
i. Br.	im Breisgau
i. e.	id est
JA	Juristische Arbeitsblätter
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung

KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
LK	Leipziger Kommentar
m.a.W.	mit anderen Worten
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MA	Massachusetts
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos-Kommentar
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
o. ä.	oder ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
S.	Seite
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Der Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
usw.	und so weiter
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VRS	Verkehrsrecht-Sammlung
VT	Vermont
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

In seinen „Philosophischen Untersuchungen“ hat Ludwig Wittgenstein ein eindrückliches Bild für das Suchen nach Begründungen gefunden. Wer sich auf diese Suche begeben, gleiche demjenigen, der mit einem Spaten in der Erde grabe. Es komme der Moment, an dem der Spaten auf „dem harten Fels“ anlangt und sich zurückbiegt. Für die Warum-Frage erschöpfen sich Antworten an diesem Punkt in Tautologien, in der Reformulierung der Frage als Aussage.¹ Wittgenstein lässt freilich keinen Zweifel daran, dass es sich dennoch lohnt, bis zu diesem Punkt vorzudringen. Nur so erfahren wir nämlich, auf welchem Grund wir uns bewegen.

Für das Strafrecht lassen sich vier grundsätzliche Begründungsfragen unterscheiden:

- die Frage nach den Inhalten des Strafrechts – was darf unter Strafe gestellt werden? Ihr Fluchtpunkt ist eine Kriminalisierungstheorie;
- die Frage nach der Strafgewalt und dem Subjekt des *ius puniendi* – wer darf strafen? Sie mündet in eine allgemeine politische Theorie der legitimen Ausübung von Hoheitsgewalt.
- die Frage nach einer Rechtfertigung für die spezifische Rechtsfolge des Strafrechts – warum Strafe? Eine Antwort versuchen die Straf(zweck)theorien zu geben.
- und schließlich die Frage nach dem legitimen Adressaten von Strafe – wer darf bestraft werden? Sie ist der Gegenstand der Zurechnungslehre.

Es ist sogleich hinzuzufügen, dass diese schematische Unterscheidung nicht meint, die Grundsatzfragen ließen sich wirklich unabhängig voneinander beantworten. Im Hintergrund steht stets die eine umfassende Frage nach der Vernünftigkeit des Strafrechts als rechtsförmig-institutionalisierte soziale Praxis insgesamt. Es handelt sich bei den vier genannten Grundsatzfragen aber doch, metaphorisch gesprochen, um unterschiedliche „Einflugschneisen“; sie bestimmen, welche Einzelprobleme zunächst ins Blickfeld rücken und mit welcher Dringlichkeit sie sich dem Betrachter stellen.

Ziel dieser Arbeit ist es, Klarheit über die Grundlagen der strafrechtlichen Zurechnungslehre zu gewinnen. Ihre zentrale Fragestellung lautet, ob es sich

¹ Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen (2003), § 217.

rechtfertigen lässt, strafrechtliche Verantwortlichkeit zuzurechnen. Damit begeben sich die Arbeit auf ein Terrain, das – um in Wittgensteins Bild zu bleiben – gerade in der deutschen Strafrechtswissenschaft immer wieder und mit besonderer Intensität umgegraben worden ist. Warum es lohnen sollte, hier den Spaten noch einmal neu anzusetzen, ist nicht ohne weiteres einzusehen. Zugleich erscheint es aus der Sicht desjenigen, der sich noch einmal auf die Suche begeben will, kaum noch möglich, nicht sogleich knietief in den schon gegrabenen Löchern zu versinken. Wie soll es gelingen, die erforderlichen Fragen noch einmal unbefangen von den schon entwickelten, immer wieder verfeinerten Lösungsansätzen zu stellen, um überhaupt die Chance zu eröffnen, den Felsen an anderer Stelle und in anderem Winkel zu treffen und so zu einer vollständigeren Topographie unserer strafrechtlichen Praxis beizutragen?

Die Arbeit versucht, diesen Problemen zu begegnen, indem die strafrechtliche Zurechnungslehre aus einer Perspektive betrachtet wird, die zumindest für die deutsche Strafrechtswissenschaft neu ist. Diese Perspektive wird einer spezifischen moralphilosophischen Diskussion entlehnt, nämlich derjenigen um *moral luck*. Sie bietet mehrere Vorteile: Zunächst schafft sie die gewünschte Distanzierung von den vertrauten strafrechtlichen Lösungsansätzen, die zur Begründung der Zurechnungslehre vorgetragen werden. Sodann ermöglicht sie eine Parallelisierung mit der analogen Frage für die Zurechnung moralischer Verantwortlichkeit und somit die Einbeziehung der gerade in den letzten drei Jahrzehnten in der analytischen Philosophie des englischen Sprachraums lebhaft geführten, in der deutschen Strafrechtswissenschaft aber wenig rezipierten Diskussion um *moral responsibility*.

Dabei macht es den besonderen Reiz der Perspektive von *moral luck* aus, dass sie auch zu den Strukturen dieser Diskussion quer liegt, also auch insofern ein Moment der Distanzierung beinhaltet. Entscheidend ist dafür der Wechsel des perspektivenprägenden Leitbegriffs. Im Zentrum der üblichen strafrechtlichen Diskussionen zur Zurechnungslehre steht der Begriff der Schuld; in den moralphilosophischen Diskussionen um die Begründung moralischer Verantwortlichkeit kommt die diskursordnende Funktion seit Jahrhunderten dem Begriff der (Willens-)Freiheit zu. In der Diskussion um *moral luck* wird die Frage nach der Rechtfertigung hingegen unter dem Begriff der Kontrolle gestellt. Er erweist sich gerade in seiner ethischen Farblosigkeit und seinem Mangel an kulturgeschichtlicher Verwurzelung als hilfreich für die analytische Entschlüsselung des Problems.

Für die Antwort, die in der Arbeit auf die eigentliche Fragestellung – ob die Zurechnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit sich rechtfertigen lasse – entwickelt wird, ist sodann entscheidend, dass die Frage um eine sprachphilosophische Betrachtungsebene erweitert wird. Auf ausführliche methodische Erläuterungen und die Rekapitulation des diesbezüglichen erkenntnistheoreti-

schen und moralphilosophischen Unterbaus wurde verzichtet.² Letztlich sind es wenige Grundgedanken, die auch ohne eine solche Einordnung hinreichend verständlich sind. Die folgenden kurzen Erläuterungen reichen daher aus:

Ausgangspunkt ist zunächst die Überlegung, dass normative Praxis, sei sie moralischer oder rechtlicher Art, in sprachlichen und anderen kommunikativen Handlungen ihren Ausdruck findet. Sprachliche Handlungen bestimmen die Ansprüche, denen sie genügen müssen, um wahr zu sein, durch ihre Performativität, d. h. durch die Begriffe, Zeichen, Formen und Artefakte, in denen sie sich vollziehen. Was die Begriffe usw. bedeuten, wird nicht jedes Mal aufs Neue festgelegt, sondern ergibt sich unter Rückgriff auf ein vorausgesetztes Grundverständnis der miteinander Kommunizierenden. Dieses Grundverständnis ist nicht völlig eindeutig oder in allen Einzelheiten festgelegt, sondern variiert zwischen den einzelnen Teilnehmern und weist Spielräume für unterschiedliche Anwendungskontexte und Entwicklungen auf. Diese Spielräume sind aber auch nicht unbegrenzt. Manche Bedeutungen können von dem Sprechenden nicht beansprucht werden, wenn er zum Vollzug der sprachlichen Handlung Begriffe, Zeichen und Formen einsetzt, die nach dem durch die Teilnehmer vorausgesetzten Grundverständnis etwas anderes bedeuten.

Besser als jeder Verweis auf sprachphilosophische Theorien veranschaulicht diesen Gedanken ein kurzer Dialog, den Lewis Carroll in „Alice hinter den Spiegeln“ zwischen Humpty Dumpty und Alice stattfinden lässt. In den hier besonders einschlägigen Passagen heißt es:

„There’s glory for you.“

„I don’t know what you mean by ‚glory‘“, Alice said.

Humpty Dumpty smiled contemptuously. „Of course you don’t – till I tell you. I meant there’s a nice knock-down argument for you!“

„But ‚glory‘ doesn’t mean ‚a nice knock-down argument‘“, Alice objected.

„When I use a word“, Humpty Dumpty said, in rather a scornful tone, „it means just what I choose it to mean – neither more nor less.“

„The question is“, said Alice, „whether you *can* make words mean so many different things.“

„The question is“, said Humpty Dumpty, „which is to be master – that’s all.“³

Wie auch sonst in Carrolls Erzählung kennzeichnen sich die Bemerkungen Humpty Dumptys dadurch, dass sie Erkenntnisse mittlerer Reichweite – hier solche über Bedeutungsspielräume von Begriffen, die Möglichkeit einer partiellen Neubestimmung von Begriffsbedeutungen und die asymmetrische Verteilung diesbezüglicher Definitionsmacht – verabsolutieren und dadurch *ad absurdum* führen. Der Sprechende kann seinen sprachlichen Handlungen nicht

² Einen guten Überblick aus juristischer Perspektive gibt z. B. Klatt, *Theorie der Wortlautgrenze* (2004), S. 115 ff.

³ Carroll, *Through the Looking-Glass, and What Alice Found There* (1871), S. 72 (Hervorhebung im Original).

jedwede Bedeutung beimessen. Oder besser: Er kann schon, aber damit desavouiert er sich als ernst zu nehmender Gesprächsteilnehmer, er macht sich zum Humpty Dumpty. Wer das nicht will, der ist an den performativen Gehalt der Begriffe, Formen und Zeichen gebunden, derer er sich bedient.

Wird dieser Gedanke auf die Praxis der Zurechnung moralischer oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit übertragen, ergibt sich Folgendes: Die Wahrheit einer normativen Praxis bestimmt sich danach, ob die Praxis dem von ihr selbst reklamierten Maßstab der Rechtfertigung genügt. Daraus folgt aber, dass nicht jede Rechtfertigung zu jeder Praxis passt. Bevor Überlegungen angestellt werden können, ob es sich rechtfertigen lässt, strafrechtliche Verantwortlichkeit zuzurechnen, ist daher zunächst zu klären, welchem Maßstab der Rechtfertigung diese Praxis zu genügen beansprucht. Einfacher: Es ist zunächst zu klären, was es eigentlich bedeutet, strafrechtliche Verantwortlichkeit zuzurechnen.⁴

Die Erweiterung der Frage nach der Rechtfertigung einer Praxis um die Frage nach ihrer Bedeutung führt in der Arbeit zur Ablehnung solcher moralphilosophischen und strafrechtswissenschaftlichen Ansätze, die auf der Grundlage theoretischer Überlegungen eine Neubestimmung von Begriffen der moralischen und strafrechtlichen Zurechnungspraxis vorschlagen, die jeweils darauf abzielen, traditionelle Begriffsimplicationen zu überwinden. Für das Strafrecht ist das wichtigste Beispiel für eine solche Umdeutung der sogenannte funktionalistische Schuldbegriff.

Dabei spielt für die Ablehnung nicht zuletzt ein Stichwort eine Rolle, das der Kognitionspsychologie entnommen wird, nämlich das des Framing. Es verweist auf die Erkenntnis, dass die Art und Weise, in der eine Frage gestellt wird, eine empirisch nachweisbare Wirkung auf die Antwort hat, die auf die Frage gegeben wird. In diesem Zusammenhang sind assoziative und emotionale Konnotationen von Begriffen und sprachlichen Strukturen und mithin ihr kulturgeschichtlich gewachsener Gehalt von großer Bedeutung. Diese Konnotationen lassen sich durch theoriegestützte Neuinterpretationen eines Begriffes nicht einfach verändern. Vielmehr präformieren die gewachsenen Begriffsbedeutungen aufgrund des damit gesetzten assoziativen und emotionalen Rahmens die normative Praxis selbst dann noch, wenn der Begriff eine autoritative Neudefinition des Begriffes erfährt, etwa durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung. Ansätze der Neubestimmung, die *allein* theoretisch begründet werden, verändern erst recht nicht die assoziative und emotionale Bedeutung von Begriffen der Praxis und berühren daher auch nicht die Wahrheitsansprüche, an denen die Praxis zu messen ist.

Aus der Verbindung dieser Überlegungen ergibt sich als zentrale These der Arbeit, dass die Zurechnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für sich Wahrheitsansprüche formuliert, die sie nicht einhalten kann. Auf eine einfache, et-

⁴ Ähnlich mit Bezug auf die Straftheorie *Pawlik*, Person, Subjekt, Bürger (2004), S. 15.

was pathetische Formel gebracht: Die Geschichte der strafrechtlichen Zurechnungslehre ist die Geschichte eines gebrochenen Versprechens. Die Zurechnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit beansprucht ebenso wie die Praxis der Zurechnung moralischer Verantwortlichkeit, einem Maßstab intrinsischer Angemessenheit gerecht zu werden. Damit entspricht sie nicht hintergehbaren, präinstitutionellen Erwartungen an das Funktionieren von Recht und Moral, die von diesen normativen Systemen freilich nur bereichsspezifisch, insbesondere für die Zurechnung strafrechtlicher oder moralischer Verantwortlichkeit, anerkannt werden. Tatsächlich gelingt es der Praxis der Zurechnung moralischer oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit aber nicht, diesen Ansprüchen und Erwartungen zu genügen, und es kann auch nicht gelingen. Einlösen lässt sich nur ein bescheidenerer Maßstab bedeutungsbezogener Angemessenheit. Erforderlich ist daher eine Anpassung des performativen Gehalts der Praxis und mithin eine gewisse Revision ihrer Formen und Begriffe. Andernfalls usurpiert die Praxis der Zurechnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit Formen und Begriffe, die sie für die Frage der Rechtfertigung der an sie anknüpfenden Bestrafung entlasten, ohne dass ihr unter Berücksichtigung ihres eigentlichen normativen Begründungsgehalts eine solche Entlastung zustünde. Die unter dem Stichwort *moral luck* diskutierten Fallkonstellationen betreffen Zurechnungsfragen, in denen das Missverhältnis aufscheint zwischen dem selbstformulierten Anspruch und dem, was die strafrechtliche Zurechnung einlösen kann und will.

Die Untersuchung gliedert sich in vier Teile. Der erste Teil „Zufall“ umfasst die Kapitel 1 bis 3. Er bezweckt eine Entfremdung des strafrechtlichen Lesers von den ihm vertrauten Diskussionsstrukturen. Dazu wird im ersten Kapitel der Arbeit die Diskussion um *moral luck* vorgestellt und die für diese Diskussion kennzeichnende Perspektive eingeführt, welche die Arbeit über die gesamte Länge beibehält. Das zweite Kapitel dient begrifflicher Absicherung und Klärung. Es zeigt, dass „Zufall“ für die Diskussion im Wesentlichen als Begriff funktioniert, der auf eine existenzialphilosophische Dimension des Problems verweist. In analytischer Hinsicht ist dagegen nicht „Zufall“, sondern „Kontrolle“ der Leitbegriff und inhaltliche Bezugspunkt der Arbeit. Im dritten Kapitel wird die existenzialphilosophische Dimension näher entwickelt. In Anknüpfung an Überlegungen Bernard Williams wird die These ausgearbeitet, dass Zufall – sofern er die Lebensführung einer Person nachteilig beeinflusst – als Unrechtserfahrung, Recht und Moral aber als Zufallsbewältigungspraktiken zu verstehen sind, die diese Unrechtserfahrung zumindest nach der subjektiven Erwartung der Zufallsbetroffenen kontrastieren sollen. Die Berücksichtigung zufälliger Umstände widerspricht demnach subjektiven Erwartungen, die der Betroffene an moralische und rechtliche Bewertungen stellt. Ihren idealtypischen begrifflichen Ausdruck finden diese Erwartungen in der Kategorie des Verdienstes. Wo moralische und rechtliche Bewertungen zufällige Umstände berücksichtigen, widersprechen sie einer präinstitutionellen Vorstellung von

Verdienst und damit der Erwartung einer verdienstgerechten Ausgestaltung von Moral und Recht.

Der zweite Teil der Arbeit steht unter dem Titel „Verdienst und Verantwortlichkeit“ und umfasst die Kapitel 4 bis 7. Wurde das Problem von *moral luck* im ersten Teil als eine Frage rekonstruiert, die ihren Ausgangspunkt in den subjektiven Erwartungen hat, die an Moral und Recht herangetragen werden, so wird im zweiten Teil geklärt, ob und in welchem Umfang Moral und Recht diese Erwartungen anerkennen. Dies geschieht in vier Schritten. Im vierten Kapitel wird untersucht, an welchen Maßstäben der Wahrheit sich moralische und rechtliche Aussagen nach ihrem eigenen Anspruch messen lassen müssen. Im fünften Kapitel werden in entsprechender Weise Verdienstaussagen als besonderer Typus normativer Aussagen analysiert. Dabei zeigt sich, dass der Maßstab inhaltlicher Richtigkeit, den Verdienstaussagen für sich reklamieren, restriktiver ist als der Wahrheitsanspruch moralischer und rechtlicher Aussagen allgemein. Am Ende des fünften Kapitels steht mithin das Zwischenergebnis, dass weder Moral noch Recht im Allgemeinen versprechen, den verdienstbezogenen subjektiven Erwartungen, die an sie gestellt werden, gerecht zu werden.

Im Folgenden wird dann gezeigt, dass aber für bestimmte Typen von moralischen und rechtlichen Aussagen etwas anderes gilt. Im sechsten Kapitel wird zunächst entwickelt, dass Aussagen über moralische Verantwortlichkeit in ihrem Versprechen über den minimalistischen Richtigkeitsanspruch hinausgehen, den alle moralischen Aussagen miteinander teilen. Aussagen über moralische Verantwortlichkeit beanspruchen nämlich, einem Maßstab intrinsischer Angemessenheit zu genügen. Damit entsprechen sie hinsichtlich des von ihnen reklamierten Wahrheitsgehalts den im fünften Kapitel analysierten Verdienstaussagen. Im siebten Kapitel wird in paralleler Weise das Versprechen von Aussagen über strafrechtliche Verantwortlichkeit rekonstruiert. Auch für diese Aussagen ergibt sich, dass sie nicht nur behaupten, dem allgemeinen Maßstab der Richtigkeit zu genügen, den alle rechtlichen Aussagen für sich reklamieren, sondern darüber hinaus auch beanspruchen, einem Maßstab der intrinsischen Angemessenheit zu entsprechen. Am Ende des zweiten Teils steht somit die Erkenntnis, dass Aussagen über moralische oder strafrechtliche Verantwortlichkeit ihrerseits die Erwartung anerkennen, verdienstgemäß getroffen zu werden.

Der dritte Teil der Arbeit trägt den Titel „Kontrolle“ und umfasst die Kapitel 8 bis 12. In den Kapiteln 8 und 9 geht es um die Überprüfung, ob es den Aussagen über moralische oder strafrechtliche Verantwortlichkeit gelingt, ihren selbstgesetzten Ansprüchen inhaltlicher Richtigkeit zu genügen. Im achten Kapitel wird erläutert, welche Fähigkeiten den Ausgangspunkt der Begründung von (relativer) Kontrolle eines Akteurs über sein Verhalten oder ein verhaltensbedingtes Außenweltgeschehen bilden können. Im neunten Kapitel zeigt sich,

dass der normative Begründungsgehalt dieser Fähigkeiten, also ihre Qualität als Gründe, nicht ausreicht, um die Zurechnung moralischer und strafrechtlicher Verantwortlichkeit in ihren verschiedenen, im zweiten Teil herausgearbeiteten Dimensionen zu rechtfertigen. Im zehnten Kapitel werden Rechtfertigungen einer Zurechnung von moralischer und strafrechtlicher Verantwortlichkeit aufgezeigt, die nur einem zumindest geringfügig modifizierten Richtigkeitskriterium genügen wollen und denen es daher gelingt, ihr diesbezügliches Versprechen einzulösen. Im elften Kapitel wird erläutert, welche Elemente der Praxis der Zurechnung moralischer und strafrechtlicher Verantwortlichkeit in Anbetracht des modifizierten Bedeutungsgehalts einer Revision bedürfen. Im zwölften Kapitel wird auf der Grundlage der erreichten Untersuchungsergebnisse die eigene Position im Spektrum der in der Moralphilosophie und im Strafrecht vertretenen Meinungen und Argumente näher bestimmt.

Der vierte Teil kehrt schließlich noch einmal zu den unter dem Stichwort *moral luck* diskutierten Fallkonstellationen zurück. Im dreizehnten Kapitel wird zunächst herausgearbeitet, dass die Bedeutung des Kontrollprinzips als Grundsatz der Zurechnungsbegrenzung unabhängig von seiner Bedeutung als Grundsatz der Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist. Sodann wird gezeigt, dass die Fallkonstellationen von *moral luck* auf Zurechnungsprobleme verweisen, an denen das Auseinanderfallen zwischen behaupteter und einlösbarer Rechtfertigung der Zurechnungspraxis offenbar wird. Überdies zeigt sich, dass der beanspruchte Richtigkeitsmaßstab einer intrinsischen Angemessenheit nicht nur nicht eingelöst werden kann, sondern dass zum Teil auch der entsprechende Wille fehlt, die Begrenzungen zu akzeptieren, die sich aus dem Richtigkeitsmaßstab ergeben. Diesen Befund vollzieht das vierzehnte Kapitel für das deutsche Strafrecht nach.

Am Ende der Arbeit steht somit eine doppelte Aufforderung an die Strafrechtswissenschaft und den Gesetzgeber, nämlich einerseits die Begriffe und Formen der strafrechtlichen Zurechnungslehre so anzupassen, dass der Abschied von dem Maßstab der intrinsischen Angemessenheit in praxisprägender Form deutlich wird, und andererseits klarzustellen, an welchem Maßstab der Richtigkeit die Praxis der strafrechtlichen Zurechnung nun eigentlich zu bemessen ist.

Erster Teil

Zufall

Erstes Kapitel

„Moral luck“

A. Bernard Williams: Gauguins Reise

Am 4. April 1891 schifft sich Paul Gauguin in Marseille nach Französisch-Polynesien ein.¹ Das Geld für die Reise hat er kurz zuvor durch den überraschenden Verkauf von einigen Bildern erhalten. Gauguin träumt von einem Leben in Tahiti. Was er dort zu finden hofft, fasst er wenige Wochen vor seiner Abreise zusammen:

„Je pars pour être tranquille, pour être débarrassé de l'influence de la civilisation. Je ne veux faire que de l'art simple; pour cela, j'ai besoin de me retremper dans la nature vierge, (...) sans autre préoccupation que de rendre, comme le ferait un enfant, les conceptions de mon cerveau (...).“²

Seine Frau Mette-Sophie mit den fünf gemeinsamen Kindern lässt Gauguin zurück. Schon seit Jahren lebt er von ihnen getrennt. Seit er 1883 seine Tätigkeit als Versicherungsagent und Börsenmakler aufgegeben hat, um seine gesamte Zeit der Malerei zu widmen, hat er sich und die Seinen allenfalls notdürftig über Wasser halten können. Im November 1884 ist Mette-Sophie mit den Kindern angesichts der bedrückenden materiellen Umstände der Familie in ihr Heimatland Dänemark zurückgekehrt. Gauguin versucht lediglich halbherzig, dort Fuß zu fassen. Nach geschäftlichen Misserfolgen und Streitigkeiten mit der Familie seiner Frau ist er kein Jahr später wieder in Frankreich, begleitet nur von dem sechsjährigen Sohn Clovis. Als dieser im Frühjahr 1886 schwer erkrankt, gibt Gauguin ihn alsbald in eine Pension. Er selbst geht in die Bretagne, um dort malen zu können. In Kopenhagen erteilt seine Frau zur Finanzierung des Lebensunterhalts Französischunterricht, denn von Gauguin kommen Briefe, aber kaum Geld.³ In ihren Antworten wirft Mette-Sophie ihm vor, er

¹ Zur Biographie von Gauguin vgl. z.B. *Cachin*, Gauguin (2003), S. 277ff.; *Goldwater*, Paul Gauguin (1989), S. 43ff.

² „Ich gehe, um Ruhe zu finden, um mich der Einflüsse der Zivilisation zu entledigen. Ich will ausschließlich einfache Kunst schaffen. Dafür muss ich mich in die unberührte Natur zurückversenken, (...) so dass ich mich, wie ein Kind, ganz der Umsetzung meiner Vorstellungen (...) widmen kann.“ (meine Übersetzung), Interview mit Jules Huret, *Echo de Paris*, 23. Februar 1891, zit. nach *Hughes*, *Writing Marginality in Modern French Literature* (2001), S. 30.

³ Vgl. *Goldwater*, Paul Gauguin (1989), S. 20f.

habe ihre Hoffnungen und das Vertrauen seiner Kinder bitter enttäuscht. Im Februar 1891, kurz bevor er in die Südsee aufbricht, sieht der Maler seine Familie ein letztes Mal.

In der Rezeptionsgeschichte hat Gauguins Entschluss, der Familie den Rücken zu kehren, ungewöhnlich große Aufmerksamkeit erfahren.⁴ Gauguin wird bis heute als ein Idealtypus erkannt, über dessen Bewertung wir uneins sind. War er ein rücksichtsloser Egoist, der Frau und Kinder in Not und Unsicherheit zurückließ und mit seinem Handeln der in seinen Bildern gehuldigten Vorstellung von einem Leben im Einklang mit Mitmenschen und Natur Hohn sprach? War er ein Idealist, der seinen Traum von einem Leben als Maler verwirklichte, ohne sich von Konventionen zurückhalten zu lassen, und erst so in seinen Bildern neue Ausdrucksformen finden konnte, die sich als universell und zeitübergreifend verständlich erwiesen haben? Gauguin verkörpert, so schrieb der englische Philosoph Bernard Williams,

„das ... Beispiel eines schöpferischen Künstlers, der sich fest umrissenen und dringlichen Ansprüchen anderer Menschen entzieht, um ein Leben zu leben, in dem er, wie er meint, seiner Kunst nachgehen kann“.⁵

Williams bietet auch eine Erklärung, warum Gauguins Lebensbeispiel so gegensätzliche Reaktionen hervorruft. Erwartung und Anspruch – der von Williams gebrauchte Begriff „*claim*“ ist von unübertrefflicher Bündigkeit und Präzision – seiner Familie, Gauguin müsse für sie sorgen, seien im Prinzip berechtigt, und Gauguin sei sich dieses Umstands auch durchaus bewusst gewesen. Zugleich habe Gauguin, als er seiner Familie endgültig den Rücken kehrte, nicht wissen können, ob sein Plan, sich stattdessen als Künstler selbst zu verwirklichen, aufgehen würde. Der einzige Grund, den er zur Rechtfertigung seines Entschlusses vorbringen könne, sei „der Erfolg selber“.⁶ Und auch aus heutiger Perspektive erscheint ein Urteil über Gauguin und sein Verhalten unvollständig, wenn nicht berücksichtigt wird, dass er letztlich zu einem der

⁴ Vgl. in den kunsthistorischen Darstellungen z.B. *Langer*, Paul Gauguin (1963), S. 79; *Goldwater*, Paul Gauguin (1989), S. 10. Als hervorragende literarische Verarbeitungen können W. Somerset Maughams Roman „The moon and six-pence“ und Mario Vargas Llosa „El paraíso en la otra esquina“ genannt werden.

⁵ Vgl. *Williams*, Proceedings of the Aristotelian Society Supplementary Volumes, Vol. 50 (1976), S. 117, in der überarbeiteten Fassung des Aufsatzes in *Williams*, Moral Luck (1981), S. 22: „example of the creative artist who turns away from definite and pressing human claims on him in order to live a life in which, as he supposes, he can pursue art“. Im Folgenden wird stets die Erstfassung zitiert, sofern die überarbeitete Fassung insoweit nicht abweicht. Die deutsche Übersetzung findet sich in *Williams*, Moralischer Zufall (1984), S. 32. In einem späteren Nachsatz zu seinem Artikel hat Williams klargestellt, es sei ihm nie um eine Bewertung der historischen Person Paul Gauguin gegangen, sondern nur um den in ihm identifizierten Idealtypus, vgl. *Williams*, in: ders. (Hrsg.), Moral Luck (1993), S. 255 f.

⁶ *Williams*, Proceedings of the Aristotelian Society Supplementary Volumes, Vol. 50 (1976), S. 118: „[T]he only thing that will justify his choice will be success itself.“ (deutsche Übersetzung: *Williams*, Moralischer Zufall (1984), S. 33).

größten Maler seiner Zeit wurde, zu einem „Ahnherrn der Moderne“⁷, dessen Werke heute noch zu Menschen in aller Welt sprechen. Wer wollte angesichts dieser Tatsache Gauguin dafür tadeln, seiner Berufung gefolgt zu sein?

Für Williams offenbart eine solche Rechtfertigung Gauguins allerdings ein moralphilosophisches Problem. Er nennt es „*moral luck*“.⁸ Werde der „Erfolg“ seines Plans in Rechnung gestellt, erweise sich die Bewertung von Gauguins Verhalten als abhängig vom Zufall, von einer Vielzahl von Umständen nämlich, die Gauguin selbst nicht kontrollieren konnte. So hätte Gauguins Schiff untergehen oder er sich durch das Missgeschick eines anderen noch vor der Ankunft in Tahiti die Hand in einer Weise verletzen können, die ihm das Malen fortan unmöglich gemacht hätte. Es widerspreche aber einer weit zurückreichenden Tradition der Moralphilosophie ebenso wie verbreiteten moralischen Intuitionen, die Bewertung eines Verhaltens von Umständen abhängig zu machen, die außerhalb der Kontrolle desjenigen liegen, dessen Verhalten bewertet wird. Die moralische Bewertung eines Verhaltens, so lässt sich diese Überzeugung zusammenfassen, darf nicht vom Zufall abhängen, sondern ausschließlich von der Qualität des Verhaltens selbst. *Moral luck* ist demnach, wie es bei Williams heißt, ein Oxymoron,⁹ eine *contradictio in adiecto*, vor allem aber: etwas, das nicht sein darf, soll es nicht den Wert der moralischen Bewertung selbst aufheben.¹⁰ Und zugleich, so konstatiert Williams beinahe beiläufig, ist es offenbar unvermeidlich:

„Yet the aim of making morality immune to luck is bound to be disappointed. ... [T]he bitter truth (is) ... that morality is subject, after all, to ... luck.“¹¹

B. Thomas Nagel: Vier Arten von moral luck

Williams publizierte seine Überlegungen zu *moral luck* erstmals 1976 in dem Ergänzungsband der Proceedings of the Aristotelian Society, der prestigeträch-

⁷ So zuletzt Beyer, in: Süddeutsche Zeitung v. 5.2.2015, S. 12.

⁸ Im Folgenden wird der englische Terminus beibehalten. Er ist auch in der deutschsprachigen Philosophie hinreichend etabliert. Übersetzungen wie „moralischer Zufall“ erscheinen manierterter als die sprachlich ebenfalls wenig elegante Verwendung des englischen Begriffs. Vgl. zu den inhaltlichen Schwierigkeiten einer Übersetzung ins Deutsche auch die Anmerkung Elif Özmen in *Nida-Rümelin, Über menschliche Freiheit* (2005), S. 107, Fn. 56; *Zürcher, Legitimation von Strafe* (2014), S. 117; sowie unten S. 33 und S. 51.

⁹ Williams, Proceedings of the Aristotelian Society Supplementary Volumes, Vol. 50 (1976), S. 116 („radically incoherent“); Williams, in: Statman (Hrsg.), *Moral Luck* (1993), S. 251 („an oxymoron“). Vgl. auch Athanassoulis, *Morality, Moral Luck and Responsibility* (2005), S. 144; Statman, in: ders. (Hrsg.), *Moral Luck* (1993), S. 1 („an impossible juxtaposition of two altogether different concepts“).

¹⁰ Williams, *Moral Luck* (1981), S. 21, 36.

¹¹ Williams, *Moral Luck* (1981), S. 21. (In Williams, Proceedings of the Aristotelian Society Supplementary Volumes, Vol. 50 (1976), S. 115 ff. fehlen diese Ausführungen noch.)